

Satzung

- Gemeinnütziger Verein- „SV Neunkirchen“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Neunkirchen“ kurz „SV Neunkirchen“. (Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz e.V.). Er hat seinen Sitz in „Neunkirchen-Seelscheid“.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres. Das Geschäftsjahr endet am 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres.

§3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von seinen Mitgliedern die Ausübung des Fußballsports in jeglicher Form zu ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und weiter auszubreiten.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Übertragung der Vereinsstrafgewalt

Der Verein wird Mitglied im Fußball-Verband-Mittelrhein e.V. (FVM). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FVM sowie der Verbände, denen der FVM angehört, insbesondere denen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WDFV) und des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB). Der Verein überträgt diesen Verbänden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten seine Vereinsstrafgewalt.

§8 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

Natürliche- oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§9 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Vereinsziele, schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist flexibel in seiner Höhe und wird regelmäßig vom Vorstand bestimmt und angepasst. Dies geschieht in den regelmäßigen Vorstandssitzungen. Vereinsmitglieder, welche ein in der Satzung verankertes Amt innerhalb des Vereins ausüben, werden von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Kassenwarts*in sowie Kassenprüfer*in, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im Juni des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu versenden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer*in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des **§26 BGB** besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Diese dürfen auch Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.07.2025 in Neunkirchen-Seelscheid beschlossen.

Neunkirchen-Seelscheid, den 12.07.2025